

Handverordentlich
der Perregermeister
zu Frankfurt a. Oder

Im ersten soll niemand zu ver-
minderung der Perregermeister
in der Stadt und umgegend
mehr oder weniger Jahre hindurch
seiner Schlichter gebührt und fortan
mehr dinsten oder gleich
gebührt dinsten gültig sein
nigst, und nicht bei allen gleich
durchgeführt als gesalzen werden
soll, und wenn man in
größerer Stadt legitimiert, so soll
es bei einem Perregermeister
in Frankfurt a. Oder und
unter anderen bei allen
wenigsten vier Jahren
und nicht mehr gebührt und
außerhalb der Stadt
jedenfalls nicht mehr
incorporiert, so mit einem
auf dinsten und mehr zu contra-
hieren und im Fall da
Frankfurt a. Oder
übrigen Jahre nicht über 4 Jahre



no

Archiv
er Haupt- und Handelsstadt
Frankfurt a. Oder

XXII

10. 5. a.

Perregermeister

64.

Handverordentlich
 des peregrinmachers
 zu Frankfurt an der Oder

Im Ersten soll niemand zu ver-
 muthung des Peregrinmachers
 in die Lastrucht und angeme-
 nen von ihm, er habe die Zinsen
 seine Schiffe gebüßt und zahlen
 wenn die Schiffe beglaubeten
 gebüßt. Zweitens gültig bei
 nicht, und nicht bei allen gleich
 durchgeführte als gesaltene werden
 soll, und wenn man die Schiffe
 geist der Gesetz legitimiert, so soll
 er bei einem Peregrinmacher als
 in Frankfurt an der Oder, so
 unter Kommen der Zinsen aller
 wenigsten vier Jahre lang Zinsen,
 und nicht mehr als viermal und nicht
 auf Zinsen vorbinden. Fünften
 jedem noch steht einem jeden
 incorporierten, so mit einem jungen
 auf Schiff und mehr Jahre zu contra-
 hieren und im Fall da selbst die
 übrigen Jahre nicht über 4 Jahre

XXVII
 Stadtarchiv
 Frankfurt (Oder)

no

Archiv
 er Haupt- und Handelsstadt
 Frankfurt a. Oder

XXII

10. 5. a.

Peregrinmacher

67.

Tag über die
~~in der~~ Jäger
über und
Jung in Rth
Bundgen Zeit
freier

Estimado
mi hijo
gobierno
fora

die Luft fühlte
über, dinstel,
bey so stengel,
so, daß + ab,
unßbrüch, und
nicht wieder
von ihm weg
zu gehen
hies abend
und

Lehnzeit, staten und xlogru sell: so
soll selbst der Zinsig 1000 zum auf, so wie
gelt und von der Rindschaff dem an der
Zinsen, an der Rindschaff dem an der
Zeit von dem Zinsigen oberste
unterstehen und besitzgelt, und
selbst als von dem Lehnjahren
besitzjahren werden solle; da
für aber jedermann sein solches
in das Amt aufzunehmen im
Jahre 1000, als der Zinsig 1000
und willon die solches Lehnjahren
werden und bei einem andern
Amts vornehmten in dem
für unterstehen solle, so soll über
die Befallung der 30 1000 der
junge Amts vornehmten so
solches Lehnjahren annehmen
würde in 10 1000 Brutto von
fallen sein. Lehnjahren
von einjahren ist von dem
Lehn von löstlichen jahren die
Kassierbrue Lehnjahren nicht

istum 1000, als
mit 1000
gebunden ist
Zinsig 1000

aufsalten Rente, sondern ganz ein-
gemessene, welche die Ämter der
Profession durchgefallen muß fort-
dauern, und, bis zu einem Perücken-
maße, als für die Zeit gegeben, und seine
Zeit vollende, und zuhause und zu
erfüllen, so soll selbst mit der
Berufung der Ämter gegeben, andere
gestalt aber sonst kein Amt der
veränderung, Selbstigen oder anzu-
men, und vollende, und zuhause
muss, haben soll; Jedem, of fallen
aus der Ämter, veränderung, einen
solchen jungen, von sein, Leben
verändern, auf, sein, annehmen
zu, erfüllung, der, bei, seiner, er-
sten, annahme, Vergleichung, Zeit
weiter, unter, zubringen, der,
beiden, sein!

Im dritten, wenn, einen, Leben,
junge, seine, Lebens, richtig, und
gestanden, so, selbst, sein, zu, sein

Brüderlichen von denen an dem
als gefalle zu arbeiten, in dem aber
für als ein gefall nicht arbeiten
wolle. So soll er, füglich sein, sich
von für im unregelmäßigen zu be-
geben und darüber die füglich
und andere darüber zu unterstützen
inconvenienten zu vermeiden;
ein gefall auf, welcher Brüderlichen
fürsigen Perückenmacher Dienste
leistet, mag zu dem sich auf gefal-
len auf einen gewissen Zeit oder
sonst Monatslauf, wie er nur
mit seinen Herrn Contrahiren
den, verfahren, fingen, so
er auf zu dem, durch seine
Dienst, welche Dienst, der
Perückenmacher, so der gleichen ge-
fallen an nimmt, durch Brüderlichen ober-
ältesten, so er in dem an-
worten lässt, was zu zeigen der,
binden, fügen, soll, Brüderlichen

an:
er die
fort:
Perücken:
spine
und zu
der
ander
der
Zuruf:
nur
sollten
nicht
für
den
er
Zeit
der:
Lose:
ig und
für

Lustigst, und solches Eosn den amble
Krafallon seign soll, jrdannoch
aber soll den gesellen wunnen
L'wys rinnen ingluntz fall innd
sine schliße rrsaltona Rind.
satt Kommen, solches zu rrrrisen
obligen, und so also Jirant sin
gesindert passret wroden. Der
Parugrenmaiser aber wrrr
rinnen gesellen antord, als wie
sine grrmoldet fobert, soll O tter
Kraatte zu rrrlagren Krrbinden
seign.

Im vierdten, so soll durren gesellen
als jrrngren, sein luf, und ofen
isore Eosn frrren wrrrren, rrrng
suar vor surs zu Rrrntren, frr
rurgren oder andere arbrit
und wrrren zu Krrfrrtign,
und zu Krrfrrndeln, suar

Zupfanden, oder Perugven zu ac:
commodiren, nicht nachgelassen,
sondern gänzlich vorbesten seyn.
Der junge aber so dardierder Jan:
Welt in der Ambt's Waite Wofallen,
und der Leant's vorlühstigt
seyn, auf dem das Vorbesten
weiterfolgt und groß, so sinen
Dienst verlassen, mit dem Ri:
um Perugvenmaier als
weiter angenommen sind
gefordert worden. Mit dem
auf der junge Ambt's vor:
wante so der glühst gesellen
besät, und forner fortet Zesen
// Hte Waite zu vologer. Hilbig
seyn, zu glühst war die sic:
figen Perugvenmaier von
ihren jungen sind gesellen
der glühst wie vorbest, vor

lesen sind anzuordnen werden so sol.
ten die solch als bald den Ambt
oder zum wenigsten durch ober.
ältesten übertragen sind als den
meist haben alle paar sind Per.
glen und Zinsfueren sind mit
einwilligung des Amtes der
Räthen, daß sie ein gelöste Geld
aber den Amte gelisthet werden
so es ist von, daß ein große
oder junge fieren neigen
haben die paar untersucht,
auf solen fall sollen die paar
duselben forsaubst restitu.
et werden.

Dem fünfter, damit ein eine
ordnung sei, wie viel ein jeder
Amte hermanden gesellen
und jungen fieren sind fallen

möge, so ist verabredet und ge-
flossen worden, daß kein Amt
verwandter mehr als Zehnj
gestellten und neuen Jüngern,
worunter aber die Söhne, wöl-
fen die Profession vollenden
wollen, muß begreifen, Zins-
ten und fordern möge, selbst
grosse heimlich oder öffent-
lich bei 6 ¹⁰⁰⁰ Mark jährlich
noch soll einen jeden Amt
verwandten freigesten von
desem Lehnungsdienst ge-
bührt sein, wieweil neuen
anderen Jüngern dabej ein Zu-
wachs. Daß soll kein Amt
verwandter und Perückenma-
cher, nicht anderen Perücken-
macher gestellen und Jüngern
oder Lehrlingen von die

6

in dienst setzen, und sich vorsetzen
haben, abzurufen, machen, und
eigene zu sich in dienst nehmen
// Bei Thutten G. H. so soll auch
Ausbildung der anderen den anderen
einen vorsetzen, gesellen
abziehen, bei rumpfen
Thutten, die anderen noch ein
seiner vorsetzen, gesellen sich
unterstehen, die anderen
fordern, die anderen losen, seinen
haben zu übersehen, und
endlich an die anderen
sprachen, und so.

Im Sechsten, soll kein
Herr oder Kaiser werden
in noch der Stadt
die anderen, sondern
// arbeit und frug von seinen
gewinnen, und so.

andere exemplarische Thatsache
belangt, werden die Lehren
soll ein solches für die oder die
von ihnen incorporierten
Ausbildungsanstalten selbst
Lehrer, oder die Lehren
nachfolgenden für die Arbeit,
und die Lehren nachfolgenden
ausgegeben werden, und
dann ein Ausbildungsanstalt

Es ist überflüssig, dass es
in der Stadt nicht fehlen soll.

Zum Siebenden, soll auf die
Lehren der Lehren, die
mandatieren, dass es
unterhalb der Lehren, die
wollen, besonders die Lehren
beziehen, dass es
gefallen, oder die Lehren, nach
wird die Lehren der Lehren,

Es ist überflüssig, dass es
in der Stadt nicht fehlen soll.
Es ist überflüssig, dass es
in der Stadt nicht fehlen soll.
Es ist überflüssig, dass es
in der Stadt nicht fehlen soll.

Touren, Laas Reisen, Laas Rippste Män
ner Zöpfe, oder andere der
gleichen, die sie sind noch dinstig
aufkommen der Perugvenman
arbeit zu künftigen, furchung
damit zu treiben, oder seine
Hunde zu einer Zeit des Jahres
in die Häuser zu sehen, aus
Zufügen, oder zu verkaufen
und damit zu fäufeln und
Freund zu tragen, oder auf ri-
nige Parugven zu accommodiren,
befugt sein, dafron aber
jemand wider diesen Artikel
handelt, daselbe soll, so es betr.

Im weit zum nachmalig
mit seiner Parugven wird
~~was man~~ was man
zum nachmalig aber noch
fürster sind nach furchung
in die Häuser, übertragung noch imbrin wof.
der, füllig, der, von Magist
Lustig gäst, xxx "geschaltet und dinst

brachte
einger
Höfere
ton
Gefüge
man
Arbeit
einger
und
ander
be er
sich
Lust
nie
sich
man
sich
er
nach
Lust

Junge zu sollen an die Paragraphe.
maße dem Barbieren Kün-
nig ist ihm sondern das Barbi-
ren, und Braufung des Schar.
" mußte sich gänzlich aufgeben,
die Paragraphe sind nicht mehr,
sondern überlassen.
Im Alter da ein Amt vorwand.
Es mit der abgelehnt ist, dessen nach-
gelassene Wittib zu früh gelassen,
Es, und ihren Kindern zum Besten
der Profession des Paragraphemaße
durch gestellt im vorfindet fort.
Zutreiben, und zu dem Ende
nicht gestellt auch einer Con-
dition zuweisen, welche an-
ständig, die albereit angenommenen
Jungen aus Zuhören, auf
andere wenn sie bei der Pro-
fession verbleiben will, so wie
an zuweisen, dafern sie
sich aber aus solchen Amt

begeben, und darüber schriftlich wird.
 Da nun die die noch lebende Perugon
 vorläufigen wolle, soll die zu
 sofort die an der zu haben wog.
 bende Perugon durch älteren
 zu specificiren, und selbst da.
 Durch den ganzen Markt zu friden
 lauffe an zu besten städtig stijn,
 und von selbst gegeben und der
 Markt pretij wegen die mit ein-
 ander nicht über ein kommen
 könnten, so soll solcher witter die
 specificirte Perugon, und eine
 andere mehr bei C. H. H. H. H.
 anderwärts zu verkaufen,
 so gut die will und kan zuge-
 lassen werden.

Dem Heindrich die zu der ober alten.
 von der Markt selbst zu geben
 die man an einen gezeigten

ost, den Sie selbst erwählen mögen,
die amtkorrespondenten durch den
jüngsten zusammen fordern und
den amtk. Artikel in beigefügten
des H. Beisitzers ablesen lassen
damit Sie diesen mit der
im wirtschaft und feldigen
dorther heraus soll jeder
amtkorrespondent quartaler
bei in der Liste zu verlegen
verbunden sein, und derselbe
mit seiner Hofstadt, wenn
er nicht in Saison des amtk.
besteht für zu bringen
soll, sich in geordnet und billigen
dingen nach befehlen werden
Es soll außerdem bey den
Oberältesten jederzeit fünf
Personen nach vorfallender ge-
gründet der amtk. ~~nicht~~
das amtk. einseits davon
4 quartaler zusammen zu
geben, damit ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
amtk. ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
amtk. ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~

müßte
soll sich
den, in
Hofstadt
ist, die
besten
ist, alle
der amtk.
soll der
der Ober
Beisitzer
Beisitzer
soll der
nicht zu
damit

Vorzutragen sollte, soll es selbst
befriedigend vorgetragen, und
dann sein anbringen in der
die auch vorraussetzt und daher
das auch angestrichen, gerichtet,
soll der Belastete mit einem
gegen wofür er gesichert, und
dann größte Festigkeit sein
der Güte nicht vorzuziehen. Zu-
vor, sollen dieselben einen ab-
tritt nehmen, und die Sache
allen auch vorraussetzt
Zuordnungen gegeben werden,
wobei sich alsdann mit aller
Befriedigung mit einander
unterstehen, und sich beibringen
denn über und über
Zuordnungen geben. In
Zusammen aber die abstrakte

10
Jahrtägern süß bei Kratta stiller
und freundlich salten. wenn nun
ein Spiel Krattenspielig besuchter
wird, soll es ein solches Kratte
von dauren Ober: und älteren
angedeutet werden, so es aber
süß darüber gravirt zu seyn
besucht, soll es süß durchzugehen
wieder die Ober: und älteren
oder unter dem Krattenspielen
wider mit einem Kratten
nach dem besuchter oder freund-
licher Begrüßung süß muß wie
der seyn, sondern es
mit gebührender bescheiden
sich zu melden, solches auf
Johst. Magistrat gelangen
zulassen, singen soll
ein jeder bei Kratta das

jeuige was in den Amte tractiert
wird, bei sich behalten und nicht
and. Separaten.

Im Zwitter wüßte das nöthi-
ge Vorfallen so sehr zu gewi-
nen Amte bei f. Justiz. Magist.
trat vorzutragen und sich
dafür rühte zu erfolgen
wüßte das selbe soll von einem
oder auch von beiden Oberältesten
des Amtes selber verrieth, je-
doch ohne der sämmtlichen Amte
Vorstandten Vorberathung nicht
"präjudicialis" von ihnen vorge-
nommen oder geschlossen wer-
den, sondern zuvörderst ihr
consens ersprungen sein sollte.

Im Zwitter soll ein jeder
wüßte sich in das Amt begeben

Im m.
stünd. ab
tint. Ca.
mit
dönge
forniff
que man
und log
it. unfa

|| im vorigen Brief ^{Zehen} ~~Vierzig~~ Briefe
r ~~zu~~ ³⁹ ~~vorgehen~~ ^{falsch} ~~und~~
~~Schuldigen~~, und soll der
über älteste zwar die Kunst
Lade in Vorbereitung haben, von
solcher Lade aber die Zinsen
nachfolgenden Kunstverwandten
ein jeder seinen Pfand
davon haben, damit keiner
ohne Vorwissen des anderen
Zins der Lade geben könne

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

was von auf jürl. über ein-
nahme und Ausgabe verfahren
abgeleget worden soll. Die Last
aber soll von denen Ältesten
bis zu den jüngsten jürl. fort-
gebracht werden, und die Älter-
man soll die Weisheit einbringen
aus der den ganz jungen verleihe
alle muß das Amt zusammen
zu bestehen schuldig sein solle.

Im dreizehnten sollen obge-
wachte Articuli überbrüpflich
gesetzt, auf dem Amte verwand-
ten der Fürsorge wegen auf alle
begehrende Fälle, von denen vor-
erwähnten, die drinnen gesetzte Thut
von weichen Thutgeleiden jedes
muß s. jürl. Magistrat die
selbst haben soll, einzubringen,

und sie in
das Amt
hinein
bringen

opus irritabilität und Process
flüchtig verfallen, und dergleichen
Krafts, und was sich zu die
ten nicht verhalten, sondern wieder
die Höfen und Arbeiter wie
in solchen articulen aufhalten
eingeschränkt verfahren werden.

Um vierztesendere so soll auf dem Peruguen
maße für die Peruguen von alten Jahren
eine Perugue zu verfertigen und sollte für
unmöglich sein eine neue zu verfertigen oder
im Falle zu dergleichen für die Peruguen und
diesem zuvorkommen überweisen wird soll es
irgendmaßen in 6. oder 7. Monate verfallen sein
Jedoch bleibt einem jeden der eine auf dem
Vertrag aufgetragen die alten Peruguen
und zu arbeiten und sich dafür der gebräuch
nach bezahlen zu lassen.

Um fünftesenden. Man schreibe in dem Braut.
Kasten die Peruguen für die Peruguenmaße bürgerlich
und lassen, welche so sollen die Peruguen für die
auf gleichem Maß nach der vorgeschrittenen articulen
zu verfertigen und insbesondere sich bei dem Amt
der allseitigen Peruguenmaße ein zu lassen,
eine an zu verfertigen Peruguen als für die Peruguen
an zu verfertigen und auf dem Braut die Peruguen
wieder auftragen lassen und die Peruguen
darauf in Privilegio geschriebenen articulen gemäß
zu zeigen.

Vorher bestehende Landessynode Artikel der
peruquien mayer allhier, sind in consensu
hujus Synodici dreygefahr und nach hin
in dem Orte gelegener synodischer, und
ist sub sigillo civitatis hujus hiesiger
meyer und. Traudt hiesiger an der Ort
d. 22. Januarii 1714.

Vorher bestehende Landessynode Artikel der
peruquien mayer allhier, sind in consequenz
aus Copulanti drey geseßten und nach hin
in dem ort gelehrt und eingetraget, und
ist sub sigillo civitatis hancur bapst
meyer und. Traudt hancur an der Oden
d. 22. Januarii 1714.

